

STATUTEN

(Fassung 2016¹)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „**Freunde des Zentrums für Musikvermittlung**“. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf den 14. Bezirk.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die dem Gemeinwohl nützliche Förderung der Allgemeinheit auf kulturellem Gebiet durch die Förderung der Entfaltung von musikalisch kulturellen Aktivitäten mittels aktiver Musikvermittlung: Unterricht, Konzerte und Konzertpädagogik sowie Projekte.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:
 - a) Organisation, Vermittlung und Durchführung von Einzelunterricht und Gruppenunterricht für alle Arten von Musikinstrumenten (inkl. Gesang) und aktiver musikalischer Betätigung (inkl. Tanz)
 - b) Veranstaltung von Workshops für Schülerinnen und Schüler aus a)
 - c) Veranstaltung von Workshops zur pädagogischen Fortbildung musikpädagogisch Lehrender und sonstiger Interessierter
 - d) Projekte der Musikvermittlung, beispielsweise in Schulen, im Rahmen von Konzerten oder Veranstaltungen für Schulen oder im Rahmen von Jeunesse oder anderen Konzertreihen
 - e) Veranstaltung von Konzerten
 - f) Veranstaltung, Organisation und Durchführung von Musikcamps
 - g) Organisation von Patenschaften zur Ermöglichung von Musikunterricht oder Kursteilnahmen für Kinder aus sozial schlechter gestellten Familien
 - h) Einrichtung einer Website und Auftritt in sonstigen elektronischen Medien (soziale Netzwerke)
 - i) Vergabe von Kompositionsaufträgen zum Zwecke der Musikvermittlung
 - j) Veranstaltung von Diskussionsabenden und Vorträgen
 - k) Einrichtung einer Bibliothek, insbesondere für Musikalien (Musiknoten)
 - l) Anschaffung, Instandhaltung und Verleih von Schüler-Instrumenten
 - m) Organisation von Instrumentenpatenschaften
 - n) Bereitstellung entsprechender Räumlichkeiten für die oben genannten Tätigkeiten
 - o) Anstellung des administrativen und musikpädagogischen Personals

¹ Anmerkung: Die seitliche Absatzmarkierung zeigt zur Vorgängerfassung geänderte Abschnitte an.

Verein „FREUNDE DES ZENTRUMS FÜR MUSIKVERMITTLUNG“

Cumberlandstraße 48, 1140 Wien - www.musikvermittelt.at - office@musikvermittelt.at

ZVR 700830611 – FA St.Nr. 08 347/8792

- p) Bereitstellung der Administration und Infrastruktur (Büroinfrastruktur, Internet, Telekommunikation, ...)
 - q) Werbung um Sponsoren und Bereitstellung entsprechender Sponsorenpakete
 - r) Kultur- und bildungspolitisches Engagement zur Ermöglichung von Musikunterricht für alle
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen und Förderungen
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
 - e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
 - f) Sponsorengelder
 - g) Werbeeinnahmen
 - h) Einhebung von Gebühren für (Einzel-)Unterricht, Kurse, Workshops und Veranstaltungen (selbstkostendeckend)
 - i) Einhebung von Eintrittsgeldern bei Konzerten
 - j) Einhebung von Raumnutzungsentgelt (selbstkostendeckende Gemeinkostenbeiträge)
 - k) Honorare für Projekte der Musikvermittlung
 - l) Einhebung von Kursgebühren für Musikcamps (selbstkostendeckend)
 - m) Erlös aus Tantiemen und Rechtenutzung Dritter
 - n) Verkauf von Promotion- und Dokumentationsmaterial (T-Shirts, CD's, DVD's, u.ä.) zum Selbstkostenpreis
 - o) Entgelt für Schüler-Instrumentenverleih
 - p) Entgelte für Büro- und Infrastrukturnutzung (Kopierkostenbeiträge, Kaffeekassa, u.ä.)

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich über einen längeren Zeitraum voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind jene physischen und juristischen Personen, die die Zwecke des Vereins mit materiellen Mitteln bzw. Zuwendungen unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind physische und juristische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.

Verein „FREUNDE DES ZENTRUMS FÜR MUSIKVERMITTLUNG“

Cumberlandstraße 48, 1140 Wien - www.musikvermittelt.at - office@musikvermittelt.at

ZVR 700830611 – FA St.Nr. 08 347/8792

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Ein Austritt kann jederzeit durch eine formlose schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann ausgesprochen werden, wenn die Fortsetzung der Mitgliedschaft das Ansehen des Vereins beeinträchtigt bzw. das Erreichen der Ziele gefährdet. Der Ausschluss eines fördernden Mitglieds erfolgt durch den Vorstand.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht auf Einbringung von Vorschlägen an den Vorstand. Sie müssen sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Ferner haben sie bei Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung das aktive und passive Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- (3) Fördernde Mitglieder verpflichten sich, den bei der jährlichen Generalversammlung festgesetzten Mindestbeitrag zu bezahlen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Zwecke des Vereins mit anderen materiellen Mitteln bzw. Zuwendungen unterstützt werden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und 10), der Vorstand (§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Alle teilnahmeberechtigten Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder mündlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder mündlich vorzubringen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimm- und antragsberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Verein „FREUNDE DES ZENTRUMS FÜR MUSIKVERMITTLUNG“

Cumberlandstraße 48, 1140 Wien - www.musikvermittelt.at - office@musikvermittelt.at

ZVR 700830611 – FA St.Nr. 08 347/8792

- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs.6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später statt. Dabei ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (2) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier.
- (3) Der Vorstand hat die Möglichkeit, zusätzliche Mitglieder zeit- und aufgabenbezogen in den Vorstand zu kooptieren.
- (4) Doppelfunktionen sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erlaubt.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Verein „FREUNDE DES ZENTRUMS FÜR MUSIKVERMITTLUNG“

Cumberlandstraße 48, 1140 Wien - www.musikvermittelt.at - office@musikvermittelt.at

ZVR 700830611 – FA St.Nr. 08 347/8792

- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.1) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.10) oder Rücktritt (Abs.11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (11) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Vorbereitung der Wahlen
- d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Bei Verhinderung des Obmanns wird der Verein vom Obmannstellvertreter nach außen vertreten.
- (2) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das jeweils zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers jeweils ihre Stellvertreter, soweit solche bestellt wurden.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des

Verein „FREUNDE DES ZENTRUMS FÜR MUSIKVERMITTLUNG“

Cumberlandstraße 48, 1140 Wien - www.musikvermittelt.at - office@musikvermittelt.at

ZVR 700830611 – FA St.Nr. 08 347/8792

Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs 1, 9, 10 und 11 sinngemäß.

§ 15 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr am Sitz des Vereines.

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.